

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 326 – Tierarzneimittel

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IV C 4 – Chemisch und pharmazeutische Industrie

Koblenzer Str. 121 – 123
53177 Bonn

Telefon 0228 / 31 82 96
Telefax 0228 / 31 82 98

E-Mail bft@bft-online.de
Internet www.bft-online.de

Bonn, den 10.07.2024
Dr. Sü / Dr. Si

**Umsetzung der Chemikalien-Biozidrechts-Durchführungsverordnung: hier
Anerkennung der Sachkunde für Tierärzte und Tiermedizinische Fachangestellte
Ihr Schreiben vom 09.02.2024**

sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere Stellungnahme zur Chemikalien-Biozidrechts-Durchführungsverordnung ([ChemBiozidDV](#)) und unser Schreiben und Stellungnahme vom 04.12.2023 bzw. 30.11.2023 zum neu eingeführten Selbstbedienungsverbot für gegen Insekten, Spinnentiere und andere Arthropoden gerichtete Biozid-Produkte (Produktart 18) sowie Anforderungen an das Abgabegespräch und die Sachkunde der abgebenden Person nach §§ 10, 11 und 13 der genannten Verordnung.

Für Ihr Schreiben vom 09.02.2024, in dem Sie über laufende Beratungen des „Arbeitskreises Biozide“ informierten, bedanken wir uns. Danach könnten Tierärzte/Tierärztinnen und Tiermedizinische Fachangestellte (TFAs) in der Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS) gelistet werden, sofern festgestellt wird, dass für bestimmte Anwendungen die relevanten Sachkundeanforderungen von den Ausbildungsinhalten abgedeckt sind.

Angesichts der nur noch kurzen verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen möchten wir uns gern zum Fortgang der Beratungen erkundigen. Gerne stellen wir auch weitere sachdienliche Informationen für diese Prüfung bereit.

Auf die Rechtsgrundlagen der Berufsausbildung – [Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten](#) (TappV) und relevante Ausbildungsinhalte u.a. Pharmakologie und Toxikologie, Parasitologie, Tierschutz - sowie

[Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten](#)

hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 04.12.2023 bzw. 30.11.2023 verwiesen.

Der Tierarzt/Die Tierärztin ist laut Approbationsordnung explizit nicht nur dem Wohl des Tieres und des Menschen, sondern auch dem Wohle der Umwelt verpflichtet, dieses wird auch in der Ausbildung berücksichtigt (§ 1 der Approbationsordnung). Vielfältige Beispiele zeigen, dass sich Tierärzte/Tierärztinnen und TFAs der potenten Wirkstoffe und möglicher Risiken bei der Anwendung von Tierarzneimitteln und Bioziden sehr bewusst sind und über die Kenntnisse verfügen, diese selbst sicher anzuwenden bzw. auch den Tierhalter über die sichere Anwendung aufzuklären.

Wir haben Ihnen einige Beispiele aus dem Praxisalltag, die dies konkreter erläutern, in der Anlage zusammengestellt.

Diese umfassen sowohl Hinweise zur korrekten Anwendung unter dem Gesichtspunkt der optimalen Wirksamkeit für das zu behandelnde Tier als auch die Anwendersicherheit für den Tierhalter, den Schutz anderer Tiere im gleichen Haushalt sowie potenzielle Wirkungen und Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Exposition von Wildtieren, einschließlich Fischen und anderer aquatischer Organismen und der Umwelt im allgemeinen.

Abschließend möchten wir betonen, dass durch die in einer Hand liegende Behandlung des Tieres durch entsprechende Tierarzneimittel und der Umgebung – wo angezeigt – eine effektive Kontrolle von Ektoparasiten und anderen Krankheitsüberträgern erreicht werden kann, die das Wohl von Tier, Mensch und Umwelt berücksichtigt.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne stellen wir bei Bedarf auch weitere Unterlagen bereit.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband für Tiergesundheit

Anlage